

Unter neuer Führung

EMPFEHLUNG Um unnötige Beanstandungen zu vermeiden, sollen die Vorgaben für Gefahrgut-etiketten flexibler formuliert werden.

Dank des eloquenten britischen Vorsitzenden des UN-Subkomitees für den Transport gefährlicher Güter (UN-SCETDG), Jeffrey Hart, konnte die fünftägige 39. Konferenz Mitte Juni 2011 mit typisch britischem Humor absolviert werden. Bei der Fülle von überwiegend kleinen Detailfragen eine unschätzbare Hilfe.

Im vergangenen Jahr hatte Schweden Beschreibungen der Stapel-Symbole für IBC in Teil 6 der Modellvorschriften vorgeschlagen. Da das Thema umfassender behandelt werden sollte, legte das Vereinigte Königreich für diese Tagung Beschreibungen aller Etiketten und Placards vor (wie Gefahrzettel, LQ-Kennzeichnung, Ausrichtungspfeile). Bei diesem vermeintlich einfachen Thema liegt der Teufel wie so oft im Detail. Dem Unterausschuss ist bewusst, dass Gefahrgutsendungen von Kontrollbehörden manchmal aus nichtigen Gründen (zum Beispiel Kantenlänge der Gefahrzettel von 99 statt 100 mm) beanstandet und Bußgelder erhoben werden. Es wurde deshalb betont, dass die neuen Beschreibungen flexibel gestaltet sein müssen, um unnötige schikanöse Beanstandungen zu vermeiden. Die Teilnehmer wurden zu den britischen Beschreibungen um schriftliche Kommentare gebeten, damit ein neuer Text für die UN-Empfehlungen ausgearbeitet werden kann.

Vibrationstests für IBC bleiben

Schon vor Jahren waren Vibrationstests für Großpackmittel (IBC) beschlossen und in die verschiedenen Regelwerke für den Gefahrguttransport übernommen worden. Bei der Umsetzung hapert es aber, da entsprechende Testeinrichtungen sehr kostenintensiv sind. In zahlreichen Staaten sind solche Prüfungen nicht möglich. Die Problematik ist jetzt akut, da die Vibrationsprüfungen für nach dem 31. Dezember 2010 hergestellte IBC vorge-

schrieben sind (Unterabschnitt 6.5.6.13 der Modellvorschriften).

Das Vereinigte Königreich hatte aus diesem Grunde die multilaterale Sondereinbarung M229 (Straße) beziehungsweise RID 6/2010 (Bahn) eingereicht. Unterzeichnet wurden sie indes nur von wenigen Staaten. Der Schweizer Vertreter betonte, dass in seinem Land eine entsprechende akkreditierte Testeinrichtung vorhanden ist. Nun legte das Vereinigte Königreich ein Diskussionspapier mit der



Etiketten und Placards: ihre Beschreibung soll in den Vorschriften flexibel gestaltet werden.

Frage nach dem Nutzen von Vibrationsprüfungen vor. Nicht ganz überraschend wurde eine ähnliche Grundsatzdebatte wie schon vor Jahren geführt. Fazit der Diskussion: die Vibrationstests werden nicht aufgegeben.

Für die UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 besteht eine Disharmonie zwischen den Modellvorschriften und den modalen Vorschriften RID/ADR/ADN: das Orange Book (wie auch der IMDG-Code sowie die ICAO-Technical Instructions) enthält für diese Einträge keine Verpackungsgruppe (VG) I. Die Gemeinsame Tagung (Joint Meeting) hatte deshalb um eine Diskussion darüber gebeten, ob RID/ADR/ADN die VG I streichen oder ob sie in den Modellvor-

KONFERENZPUNKTE

Folgende Themen wurden behandelt:

- Etiketten und Placards
- Vibrationstests für IBC
- UN 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287: Unterschiede in den Regelwerken
- Asbest
- Neue Sondervorschrift 367 für UN 1210, 1263, 3066, 3469 und 3470
- Neue Einträge für beschädigte Lithiummetall- und Lithiumionenbatterien
- Pyrophore feste Stoffe
- Schrifthöhe der UN-Nummer bei Druckgefäßen
- Schrifthöhe für UMVERPACKUNG und SALVAGE
- Korrosivitätskriterien
- Onlinehandel und Gefahrgut: Vorschläge für Weltpostunion

schriften aufgenommen werden müsse. Nachdem die Industrie bestätigt hatte, keinen Bedarf für die VG I für diese Produkte zu haben, wurde das Joint Meeting gebeten, diese Einträge zu streichen.

Fehler bei Asbest wird korrigiert

In einem weiteren Dokument machte das Vereinigte Königreich auf einen Fehler in der Dangerous Goods List aufmerksam: „Asbest“ UN 2590 enthält in Spalte 7a (begrenzte Mengen) eine 0. Richtig ist jedoch fünf Kilogramm. Dieser Fehler wird mittels Korrigendum vom Sekretariat geändert.

Südkorea hatte bei der internationalen maritimen Organisation IMO beziehungsweise dem DSC (Sub-Committee on Dangerous Goods, Solid Cargoes and Containers) den Vorschlag gemacht, die Benennung von UN 1263 FARBE oder FARBZUBEHÖRSTOFFE zu ändern. Südkorea wurde damals darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Änderung nur vom UNO-Sub-Committee vorgenommen werden kann. Nun wiederholte die neu gewählte Delegation aus Südkorea diesen Antrag in Genf.

Neue Sondervorschrift

Die Lösung sah indes anders aus als vom Antragsteller erwartet. Eine neue Sondervorschrift (SV) 367 wird den UN-Num-



FOTO: ESIGRIST

Das in Genf tagende UN-Gremium SCETDG arbeitet die Empfehlungen für alle Verkehrsträger aus.

mern 1210, 1263, 3066, 3469 und 3470 zugewiesen. Diese SV stellt klar, dass Gebinde mit diesen UN-Nummern sowohl Farbe als auch Zubehörsstoffe enthalten können. Die bisherigen Benennungen werden beibehalten.

Deutschland schlug zwei neue Einträge in der Gefahrgutliste vor: LITHIUM METAL BATTERIES DAMAGED sowie LITHIUM ION BATTERIES DAMAGED. Dies führte zur Grundsatzfrage, ob bestehende Einträge in der Dangerous Goods (DG)-Liste einen zusätzlichen Eintrag brauchen, wenn die Produkte beschädigt sind. Nach langer Diskussion einigte man sich darauf, dass eine Arbeitsgruppe diese Frage diskutieren und gegebenenfalls einen Vorschlag ausarbeiten soll.

Auf Antrag der chemischen Industrie wurde beschlossen, die Verpackungsvorschrift P404 für pyrophore feste Stoffe der P400 anzupassen. Künftig sind kombinierte Verpackungen mit Innenverpackungen aus Glas sowie Fässer aus Pappe (1G) und Kisten aus Pappe (4G) als Außenverpackungen zugelassen.

Kleinere Schrift bei Druckgefäßen

Der Europäische Industriegasverband EIGA konnte das Subcommittee von seinem Anliegen überzeugen: bei Druckgefäßen mit maximal 60 Litern muss künftig UN sowie die UN-Nummer nur in einer

Schriftgröße von sechs Millimetern angegeben werden. Der Unterabschnitt 5.2.1.1 wird entsprechend geändert. Andererseits wird auf Antrag des Vereinigten Königreichs für die Begriffe „OVERPACK“ (UMVERPACKUNG) und „SALVAGE“ (BERGUNG) in 5.1.2.1 bzw. 5.2.1.3 eine minimale Schriftgröße von zwölf Millimetern verlangt. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2016.

Das Thema Korrosivitätskriterien begleitet die Gremien seit der Annahme des Cefic-Antrages zur Aufnahme der OECD-Guidelines 430, 431 und 435 für „In-vivo-

Der unerlaubte Versand gefährlicher Güter per Post bleibt ein Problem.

Tests“ im Jahr 2007. Aus zeitlichen Gründen wurde leider nur kurz über die Arbeit einer so genannten „Joint Correspondence Group“ informiert. Im Dezember dieses Jahres wollen sich die Experten in Genf zusammensetzen, um weitere Details zu diskutieren. Die Industrie ist bereits intensiv daran, sich für diese Arbeit vorzubereiten und erstellt ein entsprechendes Informationspapier als Diskussionsgrundlage.

UN-SCETDG

Das „UN-Subcommittee of Experts on the Transport of Dangerous Goods“ ist das zuständige Gremium für die UN-Modellvorschriften (Orange Book).

Dass Gefahrgüter unerlaubterweise auch per Post versandt werden, ist leider eine sehr unschöne Tatsache. Gründe dafür sind zu einem großen Teil der boomende Internethandel (Business to Consumer – B2C) sowie Internetplattformen wie zum Beispiel eBay (Consumer to Consumer – C2C). Dazu gehören auch Gefahrgüter aller Art.

Problemfall Postversand

Die Verkäufer solcher Produkte sind oft Privatpersonen oder Kleinstunternehmen ohne Kenntnisse von Gefahrgutvorschriften. Auch das ICAO-Dangerous Goods Panel DGP hat sich schon mit dem Problem befasst, ohne allerdings einer Lösung näherzukommen. Mehrere Industrieverbände haben nun die Absicht, der Weltpost (Universal Postal Union – UPU) Vorschläge zu unterbreiten, um gewisse als Gefahrgüter zu deklarierende Konsumgüter für den Transport zuzulassen und somit diese Beförderung zu legalisieren. Diese Absicht wurde in Genf vorgestellt. Nach Diskussion des informellen Dokumentes von CEPE, Colipa und FEA wurde die Weltpost (eine UNO-Unterorganisation) vom UN-Unterausschuss zur Zusammenarbeit aufgefordert, um dem Problem zu begegnen.

Zahlreiche weitere Themen wurden diskutiert, ohne jedoch einen Entscheid zu fällen: Aufnahme eines separaten Eintrags für Quecksilberchlorid in der DG-Liste, eine neue Benennung für „Asym-metric capacitors“ und auch Zuordnungen von Schüttgut-Container-Codes (Disharmonie zwischen den Modellvorschriften und dem IMDG-Code).

Die 40. Tagung wird vom 28. November bis zum 7. Dezember stattfinden. Dann wird der neue Vorsitzende keine so kleine Agenda mehr zu bewältigen haben wie bei dieser Sitzung.

Erwin Sigrist

Leiter „Transport gefährlicher Güter“ bei science-industries Schweiz und Delegationsmitglied von CEFIC beim UNO-Unterausschuss für Transport gefährlicher Güter